

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 5. August 1936

Nr. 66

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achttägigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 R.M., Ausgabe B 2,70 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer .....	.....	S. 265
I. Allgemeine Sachen usw.: Urteil des Reichsgerichts (§ 45 DevG.) .....	.....	S. 266
II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 31. Juli 1936 .....	.....	S. 266
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 3. August 1936 .....	.....	S. 267
Abfertigung von Eiern belgischer Erzeugung .....	.....	S. 267
Sonstige Nachrichten .....	.....	.....

**Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer**  
 (§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RGBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,805	Neuseeland .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19½% vom Hundert	
Argentinien .....	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,689	Niederlande .....	100 Gulden	169,29
Australien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20½% vom Hundert		Niederländisch-Indien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¼ vom Hundert	
Belgien .....	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,02	Norwegen .....	100 Kronen	62,82
Brasilien .....	1 Milreis	0,145	Österreich .....	100 Schilling	49,05
Britisch-Hongkong .....	100 Dollar	77,75	Palästina .....	(Palästina-Pfund): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¼ vom Hundert	
Britisch-Indien .....	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)		Peru .....	100 Soleß	62,50
Britisch Straits-Settlements .....	100 Dollar	146,50	Polen .....	100 Zloty	46,90
Bulgarien .....	100 Lewa	3,053	Portugal .....	100 Escudos	11,355
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,49	Rumänien .....	100 Lei	2,492
Chile .....	100 Pesos	13,—	Schweden .....	100 Kronen	64,45
China-Shanghai .....	100 Dollar	75,—	Schweiz .....	100 Franken	81,32
Dänemark .....	100 Kronen	55,82	Spanien .....	100 Peseten	33,78
Danzig .....	100 Gulden	46,90	Südafrikanische Union und Südwest-Afrika .....	(1 Südafrik. Pfund): 100 Soleß	62,50
Eesti .....	100 estn. Kronen	68,07	Tschechoslowakei .....	100 Kronen	10,29
Finnland .....	100 Mark	5,516	Türkei .....	1 türk. Pfund	1,982
Frankreich .....	100 Francs	16,44	Ungarn .....	100 Pengö	62,22
Griechenland .....	100 Drachmen	2,357	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken .....	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tschernonezh] = 216 R.M.)	49,32
Großbritannien .....	1 Pfund Sterling	12,505	Uruguay .....	1 Goldd peso	1,201
Iran .....	100 Rials	15,52	Vereinigte Staaten von Amerika .....	1 Dollar	2,492
Island .....	100 Kronen	56,06			
Italien .....	100 Lire	19,61			
Japan .....	1 Yen	0,73			
Jugoslawien .....	100 Dinar	5,666			
Lettland .....	100 Lats	81,08			
Litauen .....	100 Litas	41,98			
Luxemburg .....	500 Franken	52,525			
Mexiko .....	100 Pesos	69,25			

## I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

§ 45 DevG. Die Zuständigkeit des Hauptzollamts, die § 45 Abs. 2 Satz 3 DevG. für eine Einziehung in den Fällen des § 13 DevG. vorsieht, schließt die in § 45 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zuständigkeit des Gerichts nicht aus

Urteil des Reichsgerichts, 6. Senat  
vom 5. Februar 1936 — 6 D 399/35  
(RGSt. 70, 101; JW. 1936 S. 1920  
Nr. 41)

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 31. Juli 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)<sup>1)</sup> sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)<sup>2)</sup> wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 2 zu Tarifnr. 580 ist zu streichen; die bisherige Anmerkung 1 zu Tarifnr. 580 erhält die Bezeichnung »Anmerkung«.

2. Hinter der Anmerkung zu Tarifnr. 580 ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

Anmerkung zu Nr. 578 und 580. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie Laufdecken, deren Lauf-  
flächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist; durch Verschneiden  
oder Abtrennen entstandene Teile von Laufdecken . . . . .

frei

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1936 in Kraft.

Berlin, 31. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister  
In Vertretung: Posse

Z 1405 — 314 II

<sup>1)</sup> RGBl. 1932 S. 83

<sup>2)</sup> RGBl. 1932 S. 9

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 3. August 1936

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 31. Juli 1936 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 10. August 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 3. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen  
Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 414 II

#### Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(105. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichworte »Decken« Ziffer 2c 1 ist in der Textspalte am Schluß anzufügen »f. Schuhdecken.«; die folgenden Punkte daselbst sowie Tarifnummer und Zollsäge in den übrigen Spalten sind zu streichen.

2. In dem Stichwort »Gespinstwaren« ist die Anmerkung zu 2 Abs. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Anmerkung zu 2. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind; durch Verschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Laufdecken . . . . .

{ Anm. zu  
Nr. 578  
und 580

frei

3. In dem Stichwort »Gewebe« sind die Anmerkung zu 12 Abs. 2 und die Anmerkung zu 12 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Anmerkungen zu 12.

1. Gewebe der Biffer 12 werden, wenn sie bestickt sind, wie genäherte Gegenstände aus solchen Geweben (s. Kleider usw. Biffer 2f) verzollt (Anmerkung zu Nr. 580).	Anm. zu Nr. 578 und 580	frei
2. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, durch Verschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Laufdecken . . . . .		

4. In dem Stichwort »Schußdecken« ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie Laufdecken, deren Laufflächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist . . . . .	Anm. zu Nr. 578 und 580	frei
---	-------------------------------	------

5. In dem Stichwort »Stickereien« Biffer 2 sind am Schluß in der Klammer die Worte »Anmerkung 1 zu Nr. 580« zu ändern in »Anmerkung zu Nr. 580«.

6. In den Stichworten »Wirk- und Neystoffe« sowie »Wirk- und Nezwaren« ist jeweils die Anmerkung zu 5 Abs. 2 zu streichen und durch folgenden Hinweis in der Textspalte zu ersetzen:

S. auch die Anmerkung zu 2 bei Gespinstwaren.

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

Gebrauchsolltarif

(108. Berichtigung der Handausgabe)

die Anmerkungen zu Nr. 580 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Anmerkung. Bestickte Gespinstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genäherte Gegenstände aus solchen verzollt.	frei
Anmerkung zu Nr. 578 und 580. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie Laufdecken, deren Laufflächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist; durch Verschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Laufdecken . . . . .	

Abfertigung von Eiern belgischer Erzeugung

— Ohne weitere Mitteilung —

Die belgischen Ausfuhrbescheinigungen für rohe Hühnereier werden nicht mehr vom belgischen Landwirtschaftsministerium (vgl. Verfügung vom 23. Februar 1934 — Z 1101 — 177 II — RZBL. 1934 S. 119), sondern von der Association pour le développement des débouchés agricoles et horticoles (Afzetvereeniging) in Brüssel erteilt.

RfM. vom 30. Juli 1936 — Z 1101 — 794 II

## Sonstige Nachrichten

Im Anschluß an die Verfügung vom 12. Dezember 1935 H 4624 — 238 II 2. Ang. (RZBL. S. 562).

Die Anlage 9 des Leitsfadens für den Grenzaufsichtsdienst ist von der Reichsdruckerei geliefert worden. Der von den Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung zu zahlende Stückpreis für zum Privatgebrauch bezogene Druckstücke des Leitsfadens einschließlich Anlage 9 beträgt 0,45 R.M.  
RfM. vom 30. Juli 1936 — H 4624 — 321 II

Bersendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts  
Nr. 60 und 63 für 1936 (Gruppe III) und  
» 63 » 1936 ( „ I )

sind geliefert worden.

